

## Per E-Mail an die Verteiler

WfbM, Tagesförderstätten, Tagesstätten  
Betreutes Wohnen, besondere Wohnformen,  
Ambulante Dienste, Angebote nach §§ 67 ff.  
SBG XII, Spitzenverbände der Leistungserbrin-  
ger

Datum 09.03.2021  
Auskunft Herr Träbing  
Telefon 0561/1004-2840  
Telefax 0561/1004-1840  
E-Mail [michael.traebing@lwv-hessen.de](mailto:michael.traebing@lwv-hessen.de)  
Zimmer 349  
Zeichen 201.6-Corona

## Ergänzende Ausführungen zu den Corona-Regelungen 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von uns im Dezember 2020 übermittelten Regelungen zur Finanzierung von Corona-bedingten Anpassungen finden nunmehr seit rund zwei Monaten Anwendung und wir möchten Ihnen aufgrund der vorliegenden Fragestellungen, Rückmeldungen oder auch ausstehenden Rückmeldungen mit diesem Schreiben weitere Hinweise zu den Regelungen geben.

### 1. Meldungen von Leistungsberechtigten nach den Fallvarianten 2 bis 4

Zunächst weisen wir darauf hin, dass uns nach aktuellem Stand erst von rund der Hälfte der Werkstätten / Tagesförderstätten Rückmeldungen zu den Fallvarianten 2 und 3 für den Monat Januar vorliegen. Da nach Aussagen der LAG WfbM, mit denen wir an anderer Stelle regelmäßig im Austausch stehen, wenige Werkstätten in Hessen keine entsprechenden Fälle haben, stehen noch Rückmeldungen von zahlreichen Werkstätten aus. Auf die von uns zwischenzeitlich noch per E-Mail versandten Erläuterungen zu dem Vorgehen verweisen wir und erwarten die noch ausstehenden Rückmeldungen (inkl. der Meldung für den Monat Februar) in den nächsten 14 Tagen.

### 2. Alternative Betreuung von Bewohnern der besonderen Wohnform in diesen Räumlichkeiten (statt in der WfbM / Tafö)

Auf verschiedenen Wegen haben wir Kenntnis davon erhalten, dass in einigen Fällen ein Großteil der Bewohner insbesondere der eigenen besonderen Wohnformen, aber auch von besonderen Wohnformen anderer Leistungserbringer derzeit nicht in die WfbM oder Tafö gehen sondern eine Betreuung innerhalb der Räumlichkeiten der besonderen Wohnformen erfolgt.

Dies halten wir dem Grunde nach auch für geeignet, um weitergehende Kontakte zu vermeiden und das Infektionsgeschehen soweit wie möglich zu reduzieren. Das Vorgehen selbst ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden.

Allerdings möchten wir an dieser Stelle klar zum Ausdruck bringen, dass es unsererseits Erwartungen gibt, die in diesem Zusammenhang erfüllt werden müssen.

- a. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten ist zwingend zu beachten**  
Die alternative Betreuung der Leistungsberechtigten außerhalb der WfbM / Tafö ist nur dann akzeptabel (abgesehen von Quarantäne u. ä.), wenn die / der Leistungsberechtigte oder die gesetzliche Vertretung mit diesem Vorgehen ausdrücklich einverstanden ist.  
Ein Vorgehen ohne Einverständnis entspricht nicht einer personenzentrierten Sichtweise sondern eher dem „Fürsorgeprinzip“ aus der Vergangenheit.  
Sofern der / die LB einen Besuch der WfbM / Tafö wünscht, ist es Aufgabe des Leistungserbringers, dies zu ermöglichen, auch wenn dies etwaiger gesonderter Maßnahmen etc. bedarf. Auch weisen wir darauf hin, dass es das Recht des Leistungsberechtigten ist, sich per Attest Corona von der WfbM befreien zu lassen. Dies ist keine Verpflichtung und nicht die Entscheidung / das Recht der besonderen Wohnform.
- b. Die WfbM / Tafö entsendet Personal in angemessenem Umfang zur Sicherstellung der Betreuung**  
Wir erwarten, dass die Betreuung in den Räumlichkeiten der besonderen Wohnformen durch das Personal der WfbM / Tafö erfolgt und es hier einen entsprechenden Ausgleich zwischen den beiden Angebotsformen gibt, der zu keinen Mehrkosten in der besonderen Wohnform führt.
- c. Wir möchten sowohl über die Anzahl der Leistungsberechtigten und die zum Ausgleich zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen informiert werden**  
Dies kann in Form der Meldungen nach den Fallvarianten 2 / 3 erfolgen, an dieser Stelle ggf. aber auch in vereinfachter Form, wenn es sich um Fälle in eigenen besonderen Wohnformen handelt bzw. es kooperative Absprachen mit anderen Trägern gibt. Auch erwarten wir die Zusage, dass alle LB, die weiterhin die WfbM / Tafö besuchen wollen, dies auch können.  
Wir erwarten diese Rückmeldung von beiden Stellen (WfbM/Tafö sowie besondere Wohnform).
- d. Dieses Vorgehen kann nur eng an die Geltungsdauern der Corona-Verordnungen des Landes Hessen geknüpft sein**  
Ein solches Vorgehen ist nur so lange möglich, wie dies auch durch die Verordnungen des Landes Hessen, insbesondere die Regelungen zur Befreiung durch Attest in der Zweiten Corona-Verordnung, gedeckt ist. Sofern diese Verordnung ausläuft bzw. die Befreiung per Attest nicht mehr möglich ist, muss auch die alternative Betreuung innerhalb der Räumlichkeiten der besonderen Wohnform enden.

### 3. Antragsverfahren Fallvariante 9 für besondere Wohnformen

- a. Erläuterungen zum Vorgehen**  
Aufgrund der wechselnden Rahmenbedingungen, zeitweisen Quarantänemaßnahmen etc. ist eine prospektive Einschätzung zum Umfang der zusätzlich zu betreuenden Klienten, der Unterstützung durch Mitarbeiter der WfbM, des zusätzlich einzusetzenden Personals usw. häufig nicht konkret möglich.

Aus diesem Grunde bitten wir darum, im Falle der Beantragung von zusätzlichen Bedarfen dies zunächst formlos unter Angabe der folgenden Parameter über die zentrale E-Mail-Adresse [Corona-Regelungen-2021@lwv-hessen.de](mailto:Corona-Regelungen-2021@lwv-hessen.de) zu beantragen:

- Anzahl der zusätzlich betreuten Klienten
- Grund für die zusätzliche Betreuung (Attest, Quarantäne, Schichtbetrieb, Teilschließung, Sonstiges)
- Umfang des zusätzlich zur Betreuung erforderlichen Personals
- Wurde Personal der WfbM angefragt / angeboten?
- Umfang des ggf. durch die WfbM / Tafö zur Verfügung gestellten Personals
- Sofern möglich, Einschätzung über die Dauer der zusätzlichen Betreuung

Wir werden Ihnen nach Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes eine formlose Zusage über den maximalen Umfang des zusätzlich bewilligten Personalbedarfs zukommen lassen und Ihnen ein Formular zur Inrechnungstellung übersenden.

Die Abrechnung soll monatlich erfolgen, im Übrigen verweisen wir auf die bereits erfolgten Ausführungen in unseren Regelungen.

## **b. Prospektivität**

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die Ausführungen in Ziffer 1 der Fallvariante 9, wonach eine Übernahme der Mehraufwendungen durch uns nur erfolgen kann, **wenn dies im Vorfeld bei uns beantragt bzw. mit uns abgestimmt wurde.**

Dies gilt auch für den Fall, wenn die ursprünglich genehmigte maximale Personalaufstockung nicht ausreichend ist.

## **c. Nachfrist bis 15.03.2021 bzw. 31.03.2021**

Inzwischen liegen uns einige Anfragen zur Übernahme von Mehrbedarfen im Monat Januar vor, die **nicht** im Vorfeld bei uns beantragt wurden. Wie bereits in den Regelungen ausgeführt, ist eine vorherige Abstimmung vorgesehen und zwingend. Das Verfahren analog dem Jahr 2020 ist für das Jahr 2021 nicht mehr vorgesehen.

Aufgrund des Wechsels der Verfahren und des gerade in der Zeit seit Veröffentlichung der Regelungen 2021 vielerorts bestehenden hohen Infektionsgeschehens sind wir aber bereit, die Mehraufwendungen in den Monaten Januar und Februar 2021 auch dann zu prüfen und ggf. zu übernehmen, wenn dies nicht mit uns im Vorfeld abgestimmt wurde. Es gelten hier die gleichen Rahmenbedingungen wie bei der vorherigen Abstimmung, nur tatsächliche Mehraufwendungen sind finanzierbar.

Hierfür besteht die Möglichkeit **bis zum 31.03.2021** das Abrechnungsfeld einzureichen. Dieses Formular können Sie unter [Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de](mailto:Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de) erhalten. **Eine Übernahme nicht mit uns abgestimmter Aufwendungen nach dem 31.03.2021 ist ausgeschlossen.**

Für den Monat März 2021 gilt, dass wir **bis zum 15.03.2021** eingehende Anträge mit den Angaben gem. 3 a für den kompletten Monat März prüfen und etwaige Mehraufwendungen abstimmen können.

Für alle danach eingehenden Anträge gilt der Prospektivitätsgrundsatz und eine Übernahme / Abstimmung kann nur für die Zukunft erfolgen.

#### **4. Fallvariante 5**

Wir möchten Sie an dieser Stelle nochmals auf die Meldungen zur Fallvariante 5 hinweisen. Uns liegen von einigen Leistungserbringern entsprechende Meldungen vor, jedoch wissen wir von einigen Leistungsberechtigte, die derzeit nicht durch Sie betreut werden, uns aber nicht wie in Fallvariante 5 geregelt gemeldet wurden.

Auch möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass Leistungsberechtigte zu melden sind, die nach dem in den Regelungen genannten Stichtag dem Angebot erstmalig ferngeblieben sind.

#### **5. Fahrtkostenbudgets**

Aufgrund des Umstandes, dass ein nicht unerheblicher Teil der Leistungsberechtigten aufgrund von Quarantänemaßnahmen, Attesten oder anderweitigen Vorkehrungen derzeit keine Beförderungen in Anspruch nehmen, aufgrund von Schichtsystemen ebenfalls weniger Klienten befördert werden, ggf. aber diese Schichtsysteme auch zu Mehrbeförderungen führen können, halten wir Absprachen zu den vereinbarten Fahrtkostenbudgets für erforderlich.

Wir werden hierzu in Kürze mit der LAG WfbM nach gemeinsamen Lösungen suchen, wie wir ab 01.01.2021 mit dieser Situation und den geänderten Rahmenbedingungen umgehen können.

Sie erhalten hierzu in Kürze weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Träbing